

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 5

vom 28.05.2010

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Mai-Steuerschätzung 2010: Kommunale Steuereinnahmen bleiben niedrig – Vorkrisenniveau auch bis 2014 in Sicht | ED 46 | S. 1 |
| 2. Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden | ED 47 | S. 6 |
| 3. Minister Weimar plant dauerhaft geringere Steuerbeteiligung für hessische Kommunen | ED 48 | S. 11 |
| 4. Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) bei Erbringung der Versorgungsleistungen durch externe Versorgungsträger im so genannten Umlageverfahren; hier: Schreiben des BMF vom 26.01.2010 (BStBl. I S. 138) | ED 49 | S. 13 |
| 5. Informationen für Kommunen und Bürger zu Google-Street-View | ED 50 | S. 14 |
| 6. Kommunalwahl 2011; Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2011 | ÊD 51 | S. 16 |
| 7. Ausländerbeiratswahlen 2010; Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die Durchführung der Ausländerbeiratswahlen vom 27.04.2010 | ED 52 | S. 17 |
| 8. BVerwG: Keine Anwendung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats | ED 53 | S. 18 |
| 9. Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften | ED 54 | S. 19 |
| 10. Änderung der Hessischen Gemeindeordnung | ED 55 | S. 21 |
| 11. Satzungsmuster im Bereich der Feuerwehren | ED 56 | S. 22 |

Mai-Steuerschätzung 2010: Kommunale Steuereinnahmen bleiben niedrig - Vorkrisen-niveau auch bis 2014 nicht in Sicht

Nachfolgend geben wir die für die hessischen Kommunen wichtigsten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung wieder. Grundlage hierfür sind die Informationen unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Die auf Hessen von der Geschäftsstelle „heruntergerechneten“ Zahlen sind lediglich als Angabe von möglichen Größenordnungen zu verstehen. Die im Spätsommer/Herbst zu veröffentlichenden Orientierungsdaten des HMdIS nach §§ 101 Abs. 2 Satz 2, 114h Abs. 2 Satz 2 HGO werden durch die Angaben keinesfalls ersetzt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

- die Einnahmenentwicklung der Kommunen sehr viel schlechter ist als bei Bund und Ländern. 2010 sind die Kommunen sogar die einzige staatliche Ebene, die Einnahmeverluste hinnehmen muss.
- Im Wesentlichen zeigt die Steuerschätzung im Mai 2010, dass die Erholung der steuerlichen Einnahmen noch langsamer als bisher angenommen verlaufen wird.
- Unterschiede gibt es dabei bei den einzelnen Steuerarten.
 - o Während die Einschätzung für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Mai etwas positiver ausfällt als noch im vergangenen November, scheint sich
 - o die Gewerbesteuer langsamer zu erholen als noch in der letzten Steuerschätzung angenommen.
- Ein Großteil der kommunalen Mindereinnahmen geht auf die Wirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes zurück.

I. Grundlagen der Steuerschätzung

Annahmen zur Wirtschaftsentwicklung

Für das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) wurden folgende von der Bundesregierung erwarteten Veränderungsraten angesetzt: Für **2010** wurde ein leichtes Wachstum beim nominalen BIP von **+1,8 Prozent** unterstellt. Damit hat die Bundesregierung ihre Erwartung für das Jahr 2010 gegenüber der Herbstprojektion 2009 (+1,6 Prozent) leicht angehoben. Im Jahr **2011** wurde mit einer leicht erhöhten Wachstumsrate von **+2,4 Prozent** gerechnet. Für die Jahre **2012 bis 2014** wurde von einem stärkeren Anstieg um **+2,9 Prozent** ausgegangen.

Steuerrechtsänderungen

Für die Jahre **2010 bis 2014** wurden gegenüber der November-Steuerschätzung die finanziellen Auswirkungen folgender Gesetze einbezogen:

- Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften.

Für die Jahre **2011 bis 2014** wurden zusätzlich die finanziellen Auswirkungen der folgenden Gesetze berücksichtigt:

- Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung); nur Differenz zum Mai-Ansatz und das
- Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform.

Die in der Mai-Steuerschätzung 2009 unterstellten finanziellen Auswirkungen des EuGH-Urteils „Meilicke“ zum Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer (C-292/04) verschieben sich um ein weiteres Jahr nach hinten, weil erst Ende diesen Jahres mit einer erneuten Entscheidung des EuGH in dieser Sache zu rechnen ist. Außerdem ist das Gesetz zur Modernisierung des Wagniskapitalmarktes aus EU-rechtlichen Gründen nicht angewendet worden. Die Auswirkungen dieser Änderungen waren für die Jahre 2011 bis 2014 noch zu berücksichtigen.

II. Aufkommensentwicklung im öffentlichen Gesamthaushalt: Kommunen sind die großen Verlierer

Gegenüber den Steuerschätzungen vom November und Mai 2009 werden die Steuereinnahmen in den Jahren **2010 bis 2013** insgesamt um -38,9 Milliarden Euro niedriger ausfallen.

Im Jahr **2010** werden die Steuereinnahmen um -1,2 Milliarden Euro geringer ausfallen, als noch in der Steuerschätzung im November 2009 angenommen. Allerdings ergibt sich für den Bund ein Einnahmenzuwachs von +0,6 Milliarden Euro. Auch die Länder verzeichnen 2010 Mehreinnahmen in Höhe von +1,0 Milliarde Euro. **Während Bund und Länder 2010 also mit leichten Mehreinnahmen rechnen können, müssen die Gemeinden weitere Mindereinnahmen in Höhe von -1,0 Milliarde Euro hinnehmen.** Diese Steuermindereinnahmen der Gemeinden gehen zu einem Großteil (-865 Millionen Euro) auf das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zurück.

Im Jahr **2011** wird das Steueraufkommen insgesamt um -11,7 Milliarden Euro geringer ausfallen, als noch im Mai 2009 angenommen. Davon entfallen Mindereinnahmen von -3,2 Milliarden Euro auf die Gemeinden. In den Jahren **2012 und 2013** wird mit weiteren Mindereinnahmen von -12,3 Milliarden Euro bzw. -13,7 Milliarden Euro gerechnet. Für die Gemeinden ergibt sich in den beiden Jahren eine Abweichung von -3,5 bzw. -4,2 Milliarden Euro.

Damit treffen die prognostizierten Mindereinnahmen vor allem die Kommunen (insgesamt -11,9 Milliarden Euro). Auf den Bund, der im Verhältnis aber auch drei Mal soviel einnimmt, entfallen insgesamt -17,3 Milliarden Euro und auf die Länder -11,2 Milliarden Euro.

Die Abweichungen der aktuellen von der Steuerschätzung November bzw. Mai 2009 sind nicht allein auf die Entwicklungen im Zuge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zurückzuführen. Vielmehr haben gerade auch die unter I genannten Änderungen im Bereich des Steuerrechts dazu beigetragen.

III. Aufkommensentwicklung bei den Städten und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben im Jahr **2010** gegenüber 2009 Mindereinnahmen von -4,2 Prozent (-2,9 Milliarden Euro) zu verzeichnen. Damit sinkt das gemeindliche Steueraufkommen im Jahr 2010 auf insgesamt 65,5 Milliarden Euro (2009: 68,4 Milliarden Euro). Im November 2009 gingen die Steuerschätzer bei einem erwarteten geringeren Anstieg des nominalen BIP um nur +1,6 Prozent (aktuell: +1,8 Prozent) von einem Rückgang der gemeindlichen Steuereinnahmen von nur -4,0 Prozent für das Jahr 2010 aus. Ursächlich für die im

Vergleich zu den Erwartungen von November 2009 ungünstigere Entwicklung sind die finanziellen Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes.

Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer konnte die tatsächliche Entwicklung im Jahr **2009** mit den Erwartungen der Steuerschätzer aus November 2009 nicht mithalten. Die Schätzer erwarteten für 2009 33,6 Milliarden Euro an Gewerbesteuer brutto. Tatsächlich erreichte das Aufkommen nur ca. 32,4 Milliarden Euro. Damit sank das Gewerbesteueraufkommen brutto gegenüber 2008 entgegen den Erwartungen von -18,1 Prozent tatsächlich stärker um -21,2 Prozent (-8,7 Milliarden Euro).

Waren die Steuerschätzer im November 2009 für das Jahr **2010** noch von einem Rückgang der Gewerbesteuer brutto um -2,2 Prozent ausgegangen, mussten sie dieses Ergebnis nach unten korrigieren. Im Jahr 2010 rechnen die Steuerschätzer nunmehr mit einem stärkeren Rückgang der Gewerbesteuer brutto um -3,7 Prozent (-1,2 Milliarden Euro) auf ca. 31,2 Milliarden Euro. Das Netto-Aufkommen der Gewerbesteuer wird voraussichtlich bei rund 25,9 Milliarden Euro liegen und damit das Niveau von 2009 um -5,6 Prozent (-1,5 Milliarden Euro) unterschreiten. In **2010** treffen dabei verminderte Nachzahlungen auf geringere Vorauszahlungen.

Ab dem Jahr 2011 wird im Zusammenhang mit einer Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation auch mit einer Erholung der Gewerbesteuereinnahmen gerechnet. Die prognostizierten Zuwachsraten liegen für **2011** bei +7,4 Prozent, für **2012 und 2013** bei +7,5 Prozent und für **2014** bei +6,2 Prozent (jeweils brutto).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Im Jahr **2009** hat sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer um -7,4 Prozent (-2,0 Milliarden Euro) auf 25,7 Milliarden Euro verringert. Damit hat sich die gute Entwicklung der Vorjahre (2006: +8,9 Prozent, 2007: +13,3 Prozent, 2008: +11,8 Prozent) in 2009 erwartungsgemäß nicht fortgesetzt.

Für **2010** sehen die Steuerschätzer das Ergebnis bei 23,9 Milliarden Euro und damit leicht (ca. +235 Millionen Euro) über dem im November 2009 prognostizierten Wert. Das bedeutet einen erwarteten Rückgang gegenüber dem Vorjahr um nochmals -7,0 Prozent (-1,8 Milliarden Euro). Mit einem wesentlich schwächeren Rückgang (-1,5 Prozent) wird in **2011** gerechnet. Für die Jahre **2012 bis 2014** werden dann wieder Zuwächse von +7,7 Prozent, +6,4 Prozent und +5,0 Prozent erwartet.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer lag **2009** bei 3,53 Milliarden Euro. Er ist damit gegenüber 2008 leicht gestiegen (+0,5 Prozent).

Das Umsatzsteueraufkommen zeigt sich auch in den nächsten Jahren stabil. Für das Jahr **2010** ist eine Steigerung von +1,7 Prozent prognostiziert. Auch für die Jahre **ab 2011** wurde jeweils ein Anstieg berechnet. Nach einem leicht geschwächten Anstieg in 2011 um +1,3 Prozent, wird für **2012** ein Anstieg um +2,7 prognostiziert. In den Jahren **2013 und 2014** liegt die erwartete Steigerungsrate bei +2,0 bzw. +2,5 Prozent.

Grundsteuer B

Die Grundsteuer B ist im Jahr **2009** um +1,7 Prozent (+179 Millionen Euro) auf 10,6 Milliarden Euro leicht gestiegen. Für **2010** wird ein weiterer und stärkerer Anstieg der Grundsteuer B um +3,6 Prozent (+380 Millionen Euro) auf 11,0 Milliarden Euro prognostiziert. Damit korrigierten die Steuerschätzer ihre Prognose vom November 2009 um +165 Millionen Euro nach

oben. **Ab dem Jahr 2011** kommen dann die in der Vergangenheit zu beobachtenden allgemeinen Steigerungsraten in Höhe von ca. +2,0 Prozent wieder zum Tragen.

Reine Gemeindesteuern

Das Aufkommen aus den reinen Gemeindesteuern erhöhte sich im Jahr **2009** um +2,0 Prozent (+228 Millionen Euro) auf 11,7 Milliarden Euro.

Für das Jahr **2010** wurden die Einnahmen aus reinen Gemeindesteuern von den Steuerschätzern nach oben korrigiert, um +175 Millionen Euro. Damit wurde die Prognose aus November 2009 für das Jahr 2010, die von einem Zuwachs von +1,8 Prozent gegenüber 2009 ausgegangen war, auf +3,3 Prozent erhöht. Für die Jahre **2011 bis 2014** werden wieder geringere Zuwachsraten von ca. +1,8 Prozent erwartet.

IV. Entwicklung in Hessen

Die Geschäftsstelle hat auf Grundlage der Steuerschätzung für die alten Bundesländer eine Abschätzung der Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in Hessen vorgenommen. Sie zeigt, dass die eigenen Steuereinnahmen der Kommunen im nunmehr bis 2014 reichenden Finanzplanungszeitraum das 2008 erreichte Niveau nicht mehr erreichen werden. Zudem zeigt die Steuerschätzung, dass 2010/2011 die Steuereinnahmen auf niedrigem Niveau verharren und erst danach – eine gute konjunkturelle Entwicklung vorausgesetzt – eine gewisse Erholung zu verzeichnen sein könnte. Auch hier gilt aber: Je weiter in der Zukunft die prognostizierten Veränderungen liegen, desto größer sind die damit einhergehenden Unsicherheiten.

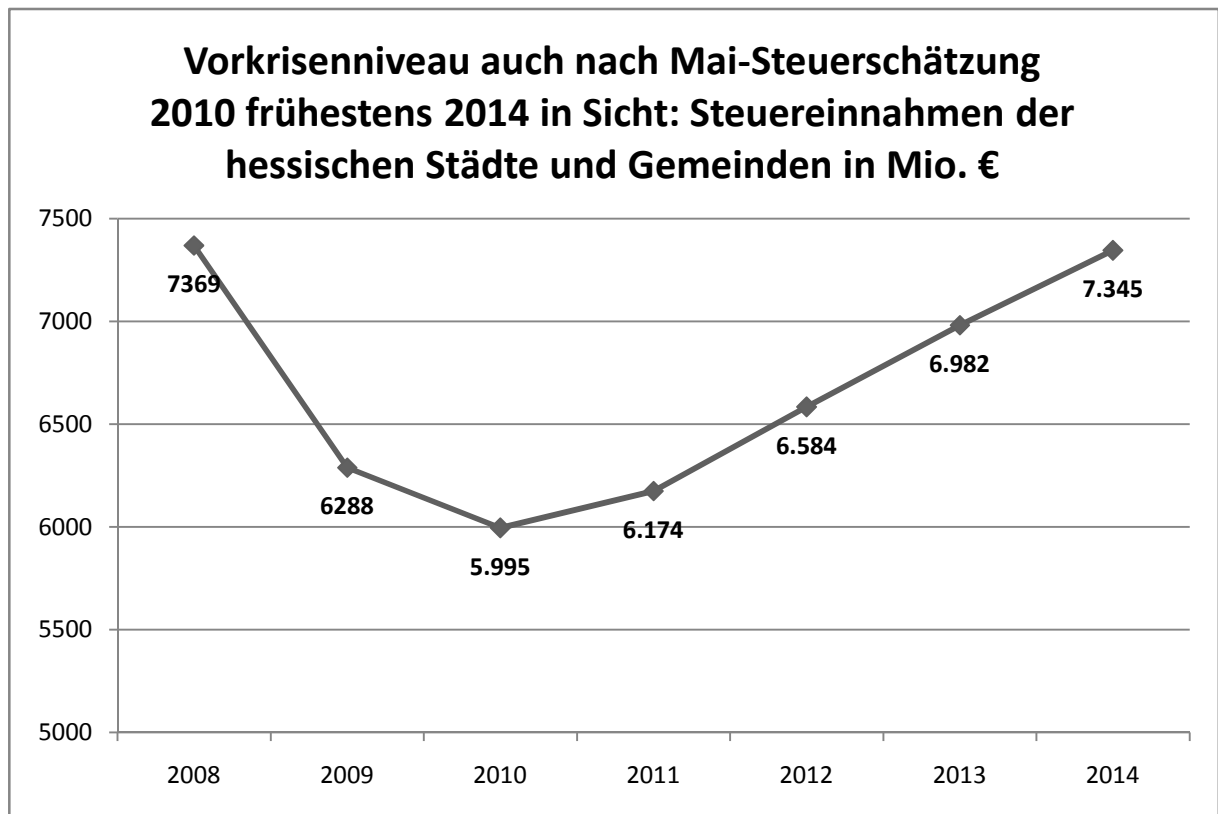
Für die Grundsteuer B gehen die Steuerschätzer von jährlichen Steigerungsraten von demnächst wieder rund 2% jährlich aus. Die Rückschau zeigt, dass das eine recht positive Annahme ist, die sich in der Vergangenheit nicht unbedingt bestätigen lässt.

Steuerliche Einnahmen der hessischen Städte und Gemeinden (soweit vorhanden, Ist-Werte nach der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kassenstatistik für 2009, in Mio. €)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Steuereinnahmen insgesamt	7.369	6.288	5.995	6.174	6.584	6.982	7.345
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.729	2.473	2.305	2.270	2.443	2.597	2.727
Gewerbsteuer netto	3.537	2.706	2.549	2.743	2.954	3.176	3.385
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	337	332	336	341	350	357	366
Grundsteuer B	712	722	749	764	779	795	810
Grundsteuer A	17	18	18	18	18	18	18
Sonstige Gemeindesteuern	37	37	38	39	40	40	40

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Vorkrisenniveau bei den Steuereinnahmen in Hessen auf längere Sicht nicht erreicht wird. Damit ist zu erwarten, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen die rechtlichen Vorgaben für den Haushaltsausgleich nach §§ 92

Abs. 4 HGO, §§ 24, 25 GemHVO-Doppik in der großen Mehrheit nicht ohne weiteres werden einhalten können.



Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 46 vom 28.05.2010

Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden

Nachfolgend geben wir Ihnen die den neuesten Konsolidierungserlass des HMdI zur Kenntnis. Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden wird demnächst im Staatsanzeiger veröffentlicht.

„1. Konsolidierungsmaßnahmen

In dem gemäß § 92 Abs. 4 HGO verbindlich vorgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept sind die von der Vertretungskörperschaft beschlossenen Maßnahmen anzugeben, mit denen der Haushaltsausgleich und der Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren eine Reduzierung des Defizits erreicht werden sollen. Dabei ist eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unverzichtbar (§ 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik). Die Aufsichtsbehörden können haushaltswirtschaftliche Genehmigungen nur erteilen, wenn das von der Vertretungskörperschaft beschlossene Haushaltssicherungskonzept zeitgleich mit der Haushaltssatzung vorgelegt worden ist und inhaltlich dieser Leitlinie entspricht. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sind für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Einsparmaßnahmen können auch im Rahmen von verbindlichen Budgetvereinbarungen dargestellt werden.

Bei der Bewertung der Konsolidierungsbeschlüsse sind Feststellungen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen. Die Kommune hat gegenüber der Aufsichtsbehörde darzulegen, in welcher Weise und mit welchem Ergebnis sie sich mit den Prüfungsfeststellungen auseinander gesetzt hat. Soweit sie Empfehlungen nicht umsetzt, hat die Kommune ihre Entscheidung eingehend zu begründen. Kommunen mit anhaltend und stark defizitärer Haushaltswirtschaft müssen auch dann in spürbarer Weise weiter konsolidieren, wenn die überörtliche Rechnungsprüfung bei Anlegung der üblichen Maßstäbe nur noch ein geringes Konsolidierungspotenzial festgestellt hat.

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik haben die Kommunen zusätzliche Aufwendungen wie Abschreibungen und Rückstellungen im Haushalt zu veranschlagen und mit entsprechend hohen Erträgen auszugleichen, wenn dies durch die Reduzierung von anderen Aufwendungen nicht möglich ist. Die Aufsichtsbehörden werden den Kommunen für den Haushaltsausgleich unter Einbeziehung dieser Faktoren einen angemessenen Zeitraum einräumen.

2. Begrenzung des Wachstums bei den Aufwendungen

Zur nachhaltigen Konsolidierung der kommunalen Haushalte besteht auf mittlere Sicht keine Alternative. Die stetige Erfüllung der Aufgaben ist auf Dauer nur möglich, wenn die Haushaltswirtschaft ausgeglichen ist. Wegen der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Aufwand- wie auf der Ertragseite auch bei den Kommunen verstärkt fortzusetzen. Ein nachhaltiger Haushaltsausgleich kann sonst nicht erreicht werden. Ein Wachstum bei den Aufwendungen darf deshalb grundsätzlich nicht zugelassen werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall ist an anderer Stelle auszugleichen. Die entsprechenden Vorgaben in den jährlichen Finanzplanungser-

lassen sind zu beachten. Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Die Übernahme von neuen Aufgaben, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen, darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung durch damit verbundene Erträge gesichert ist.

3. Personalkosten

Die Personalkosten sind ein wesentlicher Faktor und müssen auf das unabweisbare Maß begrenzt werden. Das kann durch eine Deckelung der Personalkosten oder durch eine Begrenzung der tatsächlich besetzten Stellen geschehen. Bei der Weiterführung von Aufgaben durch Dritte muss der nunmehr als Sachkosten zu verbuchende Aufwand bei der Deckelung berücksichtigt werden. Wenn in einzelnen Bereichen zusätzlicher Personalbedarf unabweisbar ist, muss in diesem Umfang in anderen Bereichen eingespart werden.

Die nach der kommunalen Stellenobergrenzenverordnung bestehenden Möglichkeiten dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Im Übrigen soll auch durch zusätzliche Maßnahmen, z. B. Stellenbesetzungssperren, Beförderungssperren, auf eine Kostenreduzierung hingewirkt werden. Auch die Möglichkeiten einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit können zu Einsparungen führen.

Die Aufsichtsbehörden werden auch Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft nicht zwingend vorgeben, den nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1074) jeweils niedrigsten rechtlich zulässigen Personalschlüssel anzuwenden. Sie räumen den Kommunen im Einzelfall die Möglichkeit ein, die sachliche Notwendigkeit eines höheren Personalschlüssels zu begründen.

4. Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben können im Einzelfall Investitionsmaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig werden, obwohl die Haushaltswirtschaft der Kommune defizitär ist. In solchen Ausnahmefällen ist vorher mit besonderer Sorgfalt aus allen in Betracht kommenden Möglichkeiten durch den Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Folgekosten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei nachweislich unabweisbaren Investitionen im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben müssen Investitionen im Bereich der freiwilligen Aufgaben zurück gestellt werden. Die Aufsichtsbehörden werden dies bei der Prüfung, ob die vorgesehenen Kreditaufnahmen der Höhe nach genehmigungsfähig sind, berücksichtigen.

Bei unabweisbaren Investitionen kann auch die Gewinnung privaten Kapitals im Rahmen von "Public-Private-Partnership"-Modellen in Betracht kommen.

PPP-Projekte können wegen des häufig sehr großen Finanzierungsvolumens ein hohes Risiko für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunalhaushalte darstellen. Daher wird empfohlen, auch solche Investitionen - wie bei einer konventionellen Finanzierung mit Kommunalkrediten - durch Setzung von Prioritäten zu kürzen oder zeitlich angemessen zu staffeln.

Im Hinblick auf mögliche Haftungsrisiken der Aufsichtsbehörden ist bei der Vorlage von PPP-Projekten an die Aufsichtsbehörde ein verlässliches neutrales Gutachten auf Kosten der Kommune beizufügen. Hieraus muss für die Aufsichtsbehörde klar erkennbar sein, dass die PPP-Finanzierung nicht unwirtschaftlicher ist als eine konventionelle Finanzierung mit Kommunalkrediten.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen in dem Erlass über Leasing-Finanzierungen im kommunalen Bereich vom 7. Juli 1997 (StAnz. S. 2174) wird hingewiesen.

5. Nettoneuverschuldung

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.

Um auch außerhalb von Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag auf Einzelgenehmigung ist eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

6. Freiwillige Leistungen

Die Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben die freiwilligen Aufwendungen auf einen Umfang zu begrenzen, der mit Blick auf das Defizit vertretbar erscheint. Dabei sind die Sinnhaftigkeit und die Wirkungen vorhandener Strukturen ehrenamtlichen Engagements in der örtlichen Gemeinschaft in einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess einzubringen. Folgendes Prüfraster soll von allen defizitären Kommunen mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei der Beurteilung der Frage nach der Angemessenheit der Gesamtaufwendungen für die Vereinsförderung und für andere freiwilligen Leistungen können auch Vergleiche mit anderen Kommunen hilfreich sein.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Sportes für das Gemeinwesen soll unter Berücksichtigung von Art. 62 a Hess.Verf. sowie § 19 Abs. 1 HGO der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Sportvereine bei der Nutzung kommunaler Sportstätten nicht als "freiwillige Leistung" nachteilig angerechnet werden.

Mit der Vorlage ihrer Haushaltssatzung haben Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft der Aufsichtsbehörde eine gesonderte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen einschließlich gewährter geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltspositionen vorzulegen.

7. Gebühren und Beiträge

Bei defizitärer Haushaltswirtschaft dürfen in den klassischen Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben.

Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) sind strikt einzuhalten. Deshalb sind rechtlich mögliche Beiträge zu erheben, soweit das wirtschaftlich sinnvoll ist. Wenn Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft auf die Erhebung von Beiträgen verzichten wollen, ist die Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Folgekosten einschließlich des Schuldendienstes vollständig durch Benutzungsgebühren gedeckt werden.

8. Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der angemessenen Betreuung von Kindern. Die Kommunen entscheiden dabei grundsätzlich selbst, in welcher Höhe sie Elternentgelte erheben.

Werden aus sozialen Gründen Elternentgelte gestaffelt, soll der diesbezügliche Verzicht auf Erträge der Kommune bei den sog. "freiwilligen Leistungen" nicht nachteilig angerechnet werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Kinderbetreuung für das Gemeinwesen soll dies auch gelten, wenn eine Kommune die Eltern teilweise oder völlig von Entgelten für Kinderbetreuungseinrichtungen freistellt.

In diesen Fällen hat die Kommune einen nachhaltigen und nachvollziehbaren Kompensationsplan zur anderweitigen Finanzierung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser Kompensationsplan muss auch einen Regelungsvorschlag zur Entgeltgestaltung der in der Kommune betriebenen Kinderbetreuungseinrichtungen freier Träger enthalten.

9. Sondervermögen / kommunale Gesellschaften

Im Interesse der Konsolidierung ihrer Haushaltswirtschaft haben die Kommunen bei ihren Sondervermögen (§ 115 HGO), ausgenommen die Stiftungen, und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird.

10. Steuerhebesätze

Bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, deutlich über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes wird hingewiesen.

11. Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf der Einzelgenehmigung. Die Kommune hat ihr besonderes Interesse gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

12. Organisationsstrukturen

Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft haben ihre Organisationsstrukturen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

13. Interkommunale Zusammenarbeit

Insbesondere Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben stärker als bisher zusammenarbeiten, um die Kosten insgesamt zu reduzieren. Auf die Möglichkeit der Förderung solcher Kooperationen im Rahmen der "Vereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren" wird hingewiesen. Das vorhandene Einsparpotential scheint in vielen Bereichen bei weitem noch nicht ausgeschöpft zu sein. Auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen sind - soweit rechtlich zulässig – intensiver als bisher zu prüfen und ggfs. zu realisieren.

14. Kreisumlage / Schulumlage

Bei der Festsetzung der Hebesätze für die Kreisumlage und die Schulumlage ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Bei einem Gesamthebesatz von 58 v.H. wird deshalb die absolute Obergrenze gesehen.

Bis zu dieser Grenze muss die Aufsichtsbehörde den Landkreis zur Festsetzung eines Gesamthebesatzes, der dem Ausmaß des Defizits entspricht, nachdrücklich anhalten und dabei ggfs. die zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel einsetzen. Wenn der Gesamthebesatz von 58 v.H. nicht ausreicht, um den Kreishaushalt auszugleichen, muss der Landkreis ohne Nachsicht Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts beschließen und umsetzen, damit die Grenze des Hebesatzes nicht überschritten wird. Bei einer Überschreitung des Gesamthebesatzes von 58 v.H. hat die Aufsichtsbehörde in jedem Fall aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu prüfen.

15. Anhörung zum Kreishaushalt

Es hat sich bewährt, bei der Aufstellung des Kreishaushalts die Oberbürgermeisterinnen/ Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden anzuhören. Mit der Anhörung soll über den vorgesehenen Kreishaushalt informiert werden und ausreichend Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Inhalten (z.B. Kreis- und Schulumlage) Stellung zu nehmen. Bei defizitären Kreishaushalten sind die Landkreise zur Anhörung der Gemeinden verpflichtet. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Kreishaushalts ist dem Kreistag das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen. Über das Ergebnis der Anhörung ist der Aufsichtsbehörde mit der Vorlage der Haushaltssatzung zu berichten.

16. Berichtspflicht nach § 28 GemHVO-Doppik

Die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die sich aus § 28 GemHVO-Doppik ergebende Berichtspflicht gegenüber der Vertretungskörperschaft zeit- und sachgerecht erfüllt wird. Sie haben sich diese Berichte vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob danach aufsichtsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind und diese ggfs. vorzunehmen.

17. Auflagen

Bei bestehendem Haushaltsdefizit haben die Aufsichtsbehörden durch angemessene Auflagen, die dem jeweiligen Einzelfall angepasst sind, auf einen Haushaltsausgleich hinzuwirken. Bei jeder folgenden Haushaltsgenehmigung ist der Vollzug der bisherigen Auflagen eingehend zu prüfen und zu bewerten. Das Ergebnis ist in der Genehmigungsverfügung darzustellen. Bei gravierenden Verstößen gegen bisherige Auflagen ist die Genehmigung des neuen Haushalts zu versagen.

18. Bericht über den Vollzug

Zum 1. Juli eines jeden Jahres haben die Regierungspräsidien der obersten Kommunalaufsicht einen Bericht vorzulegen, der hinsichtlich aller defizitären Kommunen ihres Bezirks den Vollzug dieser Leitlinie einzeln darstellt. Die Darstellung soll sich auf knappe Ergebnisse beschränken. Vollzugsdefizite sind besonders hervor zu heben.

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, diesen Erlass den ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 03. August 2005 (StAnz. S. 3261), i. d. F. der Änderung vom 27. September 2005 (StAnz. S.4198) wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. Mai 2010

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
-IV21-3m 10-"

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 5 – ED 47 vom 28.05.2010

ED 48

Minister Weimar plant dauerhaft geringere Steuerbeteiligung für hessische Kommunen

Staatsminister Weimar hat im Gespräch mit dem Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände nunmehr erste Details dazu genannt, wie die vom Land erstmals im April 2009 angekündigte Kürzung der Beteiligungen der hessischen Kommunen an den im Land verbleibenden Steuereinnahmen um 400 Mio. Euro jährlich im Einzelnen umgesetzt werden soll. Dabei ist sowohl die Berechnung der Steuerverbundmasse für den KFA als auch die Grunderwerbsteuerverteilung im Verhältnis zwischen Land und Kommunen betroffen.

Änderungen bei der Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs

Das geltende Finanzausgleichsgesetz des Landes sieht derzeit vor, dass in die so genannte Steuerverbundmasse u. a. 23 v. H. der dem Land verbleibenden Einnahmen an Gewerbesteuerumlage sowie der Kraftfahrzeugsteuer bzw. der Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW Maut zufließen. Diese beiden Steuerbeteiligungen will das Land kappen.

Nach ersten Modellberechnungen des HMdF bedeuten allein diese Schmälerungen der Steuerverbundmasse Verluste der kommunalen Ebene von 206 Mio. Euro, von denen 160 Mio. auf den Wegfall der Kfz-Steuerbeteiligung bzw. der Beteiligung der Kommunen an den Ausgleichszahlungen für den Wegfall der Ländereinnahmen bei der Kfz-Steuer entfallen. 2011 ergeben sich durch die Nichtberücksichtigung der Gewerbesteuerumlage weitere Verluste von 46 Mio. Euro. Da allerdings die Einnahmen des Landes aus der Gewerbesteuerumlage stark vom Gewerbesteueraufkommen im Land abhängig sind und dieses in den zurückliegenden beiden Jahren krisenbedingt dramatisch eingebrochen ist, werden die jährlichen Verluste der kommunalen Ebene in steuerstärkeren Jahren umso größer.

Änderungen bei der Grunderwerbsteuerbeteiligung von Kreisen und kreisfreien Städten

Weitere Einbußen für die kommunale Ebene ergeben sich daraus, dass das Land die Vorabzuweisung von Teilen des Grunderwerbsteueraufkommens an kreisfreie Städte und Landkreise abschaffen will. Das bedeutet für die kommunale Ebene weitere Verluste von 160 Mio. Euro jährlich.

Gesamtergebnis 2011: 366 Mio. € gehen den Kommunen verloren

Insgesamt werden der kommunalen Ebene 2011 damit nach derzeitigen Planungen 366 Mio. Euro entzogen. In Jahren mit höheren Steuereinnahmen werden die Verluste der Kommunen allerdings entsprechend höher ausfallen und die vom Land angegebene Zielmarke von 400 Mio. Euro deutlich und auf Dauer überschreiten.

Einschätzung zu den Auswirkungen

Die Wirkungen dieser Veränderungen auf das KFA-System im Allgemeinen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Besonderen sind dramatisch. Auch die Kürzung der Grunderwerbsteuerzuweisung, die auf den ersten Blick „nur“ die kreisfreien Städte und Landkreise betreffen wird, bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Nach Aussage von Minister Weimar soll insoweit nämlich der Anteil der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Gesamtschlüsselmasse von derzeit 45,7% abgesenkt und der entsprechende Anteil zugunsten der kreisfreien Städte und Landkreise umgeschichtet werden. Die Verluste der Kreise werden also an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben.

Die Veränderungen bei der Kfz-Steuer bzw. den Ausgleichszahlungen für den Wegfall der Kfz-Steuer beim Land sind aus kommunaler Sicht umso schwerer nachvollziehbar, als die kommunale Beteiligung an diesen Ausgleichszahlungen Ausdruck der kommunalen Spitzenverbände erst im Jahre 2009 im FAG neu geregelt wurde.

Ausblick und Auswirkungen

Minister Weimar stellte allgemein in Aussicht, die (nicht zweckgebundenen) Schlüsselzuweisungen „schonen“ zu wollen und die den Kommunen entzogenen Beträge zulasten der zweckgebundenen Besonderen und Investiven Finanzausweisungen gehen lassen zu wollen. Dabei nannte Minister Weimar ausdrücklich die Allgemeine Investitionspauschale und die Schulbaupauschale. Bei Pauschalen hatte das Land ab dem Jahr 2007 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren deutlich höher dotiert.

Konkrete Aussagen, wie die Kürzungen sich im Einzelnen zahlenmäßig verteilen werden, sind deshalb seriös noch nicht möglich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 5 – ED 48 vom 28.05.2010

ED 49

Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) bei Erbringung der Versorgungsleistungen durch externe Versorgungsträger im so genannten Umlageverfahren:

hier: Schreiben des BMF vom 26.01.2010 (BStBl. I S. 138)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat durch das im Betreff genannte Schreiben die in zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 05.04.2006 (BStBl. II S. 688) und vom 08.10.2008 (BStBl. 2010 II S. 187) enthaltenen Grundsätze zur Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG aufgegriffen und erklärt, dass die darin aufgestellten Grundsätze auf vergleichbare Fälle anzuwenden sind.

Unmittelbare Rückwirkungen auf die Rechtslage nach Gemeindehaushaltsrecht ergeben sich hieraus nicht. Nach § 114m Abs. 4 HGO, §§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beider Gemeindehaushaltsverordnungen sind Rückstellungen u. a. zu bilden für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Durch diese Vorgaben hat der Landesgesetzgeber Regelungen zur Bildung von Rückstellungen i. S. d. § 154 Abs. 3 Nr. 3 HGO getroffen. Diese gelten unverändert fort. Diese gemeindehaushaltrechtliche Spezialregelung enthält gegenüber den steuerrechtlichen Bestimmungen die spezielleren und daher vorrangig anzuwendenden Vorgaben. Dies wird auch aus dem Vorspruch der Verwaltungsvorschriften zu GemHVO-Doppik deutlich, in dem es heißt, dass bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen (nur dann) einbezogen werden können, soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die nachstehenden Verwaltungsvorschriften zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten. Angesichts der klaren Vorgabe der §§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnungen fehlt es hieran aber.

Für die staatliche Doppik ist allerdings auf den Beschluss des Gremiums nach § 49a des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 26.11.2009 zu verweisen. Nach § 49a HGrG richten Bund und Länder ein gemeinsames Gremium ein, das zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen jeweils für Kameralistik, Doppik und Produkthaushalte Standards erarbeitet und anschließend einmal jährlich überprüft. Diese Standards staatlicher Doppik gelten für das externe Rechnungswesen der Gebietskörperschaften Bund und Länder, also nicht – jedenfalls nicht unmittelbar ohne Tätigwerden des Landesgesetzgebers – für die kommunalen Gebietskörperschaften (vgl. Abschn. B.1 des Beschlusses vom 26.11.2009). Nach Ziff. 5.7.3.2 unterbleibt in der staatlichen Doppik der Ausweis so genannter mittelbarer Pensionsverpflichtungen. Mittelbare Pensionsverpflichtungen werden weder bilanziert noch im Anhang erläutert (vgl. Ziff. 5.7.2.1, S. 44f. des Beschlusses vom 26.11.2009).

Der Ordnungsgeber der Gemeindehaushaltsverordnungen wird im Zuge der Evaluierung eine Entscheidung herbeiführen müssen, inwieweit diese Vorgaben für die staatliche Doppik für die kommunale Ebene in Hessen für verbindlich erklärt werden sollen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 50

Informationen für Kommunen und Bürger zu Google-Street-View

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist landesweit die zuständige Behörde für die Überwachung der Datenschutzvorschriften im nicht-öffentlichen-Bereich. Nachfolgend geben wir die Informationen der Datenschutzaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt über Straßen- und Häuseraufnahmen für Googles „Street-View“ wieder. Diese können die Städte und Gemeinden auch zur Grundlage von Informationen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner machen.

Auch in Hessen wurden sie schon gesichtet: Schwarze Autos mit Google-Aufkleber und einem ca. 1,50 m hohen Mast auf dem Dach, an dem 4 Kameras befestigt sind, fotografierten bereits im Jahr 2009 Straßenzüge und Häuserfronten in Frankfurt am Main und einigen anderen größeren hessischen Städten. Die Aufnahmen sollen – wie bereits in anderen europäischen Ländern geschehen – als Zusatzfunktion des Landkarten- und Luftbilddienstes „Google Maps“ frei im Internet zur Verfügung gestellt werden und Surfern eine virtuelle Ansicht aller Gebäudefassaden und somit eine „Online-Stadtrundfahrt“ ermöglichen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dieses Vorhaben von Google zusammen mit den anderen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden schon im Jahr 2008 geprüft. Um die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte betroffener Hausbesitzer und –bewohner sowie zufällig aufgenommener Passanten und Fahrzeugbesitzer zu wahren, wurde von Google gefordert, die Gesichter von Passanten und fotografierte Kfz-Kennzeichen vor der Veröffentlichung im WWW unkenntlich zu machen und Betroffenen ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung von Aufnahmen ihres Hauses bzw. ihres Grundstückes einzuräumen. Google hat die Einhaltung dieser Vorgaben unter Einsatz modernster Verpixelungstechniken zugesagt. Der Veröffentlichung der Fotos von Personen oder Autos, die trotz der vorherigen Verpixelung des Gesichts bzw. des Nummernschilds immer noch erkennbar sind, kann zusätzlich widersprochen werden.

Google fertigt die Aufnahmen immer nur bei guten Witterungsbedingungen an. Bei Regen und Schnee bleiben die Google-Autos in der Garage. Sobald in den südhessischen Kommunen und Landkreisen der Schnee geschmolzen ist und erste Sonnenstrahlen geeignete Fotoaufnahmen möglich machen, ist also damit zu rechnen, dass Google seine Fahrten in Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach und Hanau und ebenfalls in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Hochtaunus, Lahn-Dill, Main Kinzig, Odenwald und Wetterau in Kürze wieder aufnimmt. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat Google in diesem Zusammenhang aufgefordert, die Bevölkerung zeitnäher und detaillierter als bislang darüber zu informieren, wann genau in welchen Orten mit dem Auftauchen der Google-Autos zu rechnen ist.

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist darauf hin, dass Google für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine Widerspruchsmöglichkeit gegen die Veröffentlichung zugesagt hat. Die Widersprüche können bereits jetzt per eMail (streetview-deutschland@google.com) oder per Brief (Google Germany GmbH, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg) an das Unternehmen gerichtet werden.

Ein Mustertext für Widersprüche kann von der Homepage der Datenschutzaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt www.datenschutzaufsicht.hessen.de oder über die Homepage der Behörde www.rp-darmstadt.hessen.de heruntergeladen werden. Für Interessierte stellt die Datenschutzaufsichtsbehörde dort auch weitere Informationen zum Datenschutz bei Google Street-View zur Verfügung.

Informationen und Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen (Quelle: RP Darmstadt)

1. Das Regierungspräsidium Darmstadt und die Datenschutzaufsichtsbehörden der anderen Bundesländer beobachten die Street-View-Aktivitäten des amerikanischen Internetriesen Google seit geraumer Zeit mit großer Aufmerksamkeit. Sie setzen sich unter der Federführung des für die Google Deutschland GmbH zuständigen Hamburgischen Datenschutzbeauftragten dafür ein, dass auch dieser international aufgestellte Konzern die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte deutscher Bürgerinnen und Bürger wahrt.
2. Jede/r hat das Recht und die Möglichkeit, der Veröffentlichung von Aufnahmen der eigenen Person, von eigenen Kraftfahrzeugen und insbesondere von selbst bewohnten oder genutzten Gebäuden bzw. von Grundstückseigentum zu widersprechen.
3. In dem Widerspruch sollten möglichst konkret die Gebäude bzw. Grundstücke mit Adresse benannt werden, die vom Widerspruch erfasst werden. Es ist dabei nicht nötig, den Grund für den Widerspruch darzulegen. Zwar hat Google angekündigt, die Gesichter von Passanten und Kfz.-Kennzeichen fotografiert Autos auch ohne Aufforderung automatisch unkenntlich zu machen. Es ist aber zusätzlich möglich, den Widerspruch auch für Personen und Autos einzulegen, falls diese trotz der Unkenntlichmachung von Gesicht bzw. Nummernschild anhand anderer Merkmale erkennbar sein sollten. Diese Personen und Autos werden dann vollständig entfernt..
4. Widersprüche gegen Veröffentlichungen im WWW sind per E-Mail an streetview-deutschland@google.com zu richten oder postalisch an „Google Germany GmbH, Betr. Street-View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg“. Das Regierungspräsidium Darmstadt empfiehlt, die Korrespondenz auszudrucken bzw. Kopien zu erstellen und diese aufzubewahren. In der Internetpräsenz des Regierungspräsidiums Darmstadt kann ein entsprechender Musterwiderspruch heruntergeladen werden (Download im Bereich Sicherheit & Ordnung > Datenschutz > Internet, Telemedien > Google Street-View).
5. Die Wirksamkeit des Widerspruchs ist nicht von besonderen formellen oder inhaltlichen Anforderungen abhängig. Google hat zugesagt, alle per eMail oder Brief eingehenden Widersprüche unabhängig von ihrer Form (ausgenommen sind mündliche Widersprüche) zu beachten und umzusetzen.
6. Das Regierungspräsidium Darmstadt sowie die Städte und Gemeinden nehmen keine Widersprüche für die Google Germany GmbH entgegen. Die direkte Wahrnehmung des persönlichen Widerspruchs obliegt jedem/r Einzelnen selbst, da es sich um höchstpersönliche Rechte jeder/s Einzelnen handelt.

Hinweis: Die Nachricht wurde vorab im Mitgliederbereich unserer Website www.hsgb.de veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 51**Kommunalwahl 2011;**
Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2011

Die Hessische Landesregierung hat mit der Verordnung über den Tag der Kommunalwahlen 2011 vom 30.04.2010 (GVBl I, 139) festgelegt, dass die Wahl der Gemeindevertretungen, der Ortsbeiräte und der Kreistage am 27.03.2011 stattfindet. Auf den entsprechenden Kabinettsbeschluss hatten wir bereits im Eildienst Nr. 4 – ED 39 vom 30.04.2010 hingewiesen.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 5 – ED 51 vom 28.05.2010**

ED 52

Ausländerbeiratswahlen 2010;
Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über die Durchführung
der Ausländerbeiratswahlen vom 27.04.2010

Die Hessische Landesregierung hat durch Verordnung vom 05.03.2010 (GVBl I S. 88) den Tag für die Wahl der gemeindlichen Ausländerbeiräte auf den 07.11.2010 festgesetzt. Abweichend hiervon findet die Wahl in Hochheim am Main am 28.11.2010 statt. Aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.04.2010 (StAnz. 19/2010 S. 1353) ergeben sich wichtige Hinweise zur Durchführung und Verfahrensweise der Ausländerbeiratswahlen.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 5 – ED 52 vom 28.05.2010

ED 53

BVerwG: Keine Anwendung des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.04.2010 – BVerwG 8 C 18.08 – entschieden, dass der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats nicht zur Anwendung kommt.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main hatten die Koalitionsfraktionen der CDU und der Grünen einen gemeinsamen Wahlvorschlag vorgelegt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erzielte. Da auf ihn nach dem Berechnungsverfahren zur Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) weniger als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfallen wäre, erhielt er nach einer „Mehrheitsklausel“ einen zusätzlichen Sitz zugeteilt. Damit stellen die aufgrund dieses Wahlvorschlags Gewählten nun die Mehrheit der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder. Die Minderheitsfraktion „Bürgerbündnis für Frankfurt“, die deshalb keinen Sitz erhalten hatte, machte geltend, nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Spiegelbildlichkeit müsse die Sitzverteilung unter den ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats den Stärkeverhältnissen in der Gemeindevertretung entsprechen; gemeinsame Wahlvorschläge seien unzulässig, da sie zu Verzerrungen führten.

Dem ist das Bundesverwaltungsgericht nicht gefolgt. Die Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats und die Anwendung der „Mehrheitsklausel“ verletzen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht. Nach dem Grundgesetz gelte er im kommunalen Bereich nur für die Gemeindevertretung und für die Wahl ihrer Unter- und Hilfsorgane wie etwa der Ausschüsse. Auf die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes könne der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht übertragen werden. Bei dem Gemeindevorstand handele es sich um ein Verwaltungsorgan, das gegenüber der Gemeindevertretung eigenständig sei und über eigene Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten verfüge. Seine Mitglieder müssten weder aus der Gemeindevertretung gewählt werden noch gehörten sie der Vertretung an. Auch die Chancengleichheit der Fraktionen, die Wahlrechtsgleichheit und das Demokratieprinzip seien nicht verletzt.

Die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund vertretene Rechtsauffassung ist damit vollumfänglich bestätigt worden.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 5 – ED 53 vom 28.05.2010**

ED 54**Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften**

Im Rahmen der durchzuführenden Evaluierung der Hessischen Gemeindeordnung soll geprüft werden, ob bzw. inwiefern von der Möglichkeit einer Reduzierung der Zahl der Gemeindevertreter gem. § 38 Abs. 2 HGO Gebrauch gemacht wurde und ob sich die Regelung bewährt hat. Gem. § 38 Abs. 2 HGO kann durch die Hauptsatzung bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festgelegt werden. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit.

Um Erfahrungen im Hinblick auf die Umsetzung dieser Regelung zu erlangen und feststellen zu können, ob sich die Regelung bewährt hat bzw. Handlungsbedarf besteht, bitten wir um Beantwortung des nachfolgenden Fragebogens.

Um Fehlanzeige wird gebeten.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 5 – ED 54 vom 28.05.2010**

Gemeinde/Stadt

Datum: _____

Fax: (0 61 08) 60 01 57

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Dezernat 2.1
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Umfrage zur Verkleinerung der Vertretungskörperschaften

1. Zahl der Einwohner: _____

2. Hat die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung eine Reduzierung der Zahl ihrer Mandatsträger beschlossen?

☐ ja ☐ nein

3. Wenn ja: Aktuelle Zahl der Gemeindevertreter ab dem 01.04.2011: _____

4. Wenn nein:

- Die Angelegenheit wurde nicht beraten. ☐
- Die Angelegenheit scheiterte an der 2/3-Mehrheit gem. § 38 Abs. 2 HGO. ☐
- Eine Beratung war wegen Ablaufs der 12-Monats-Frist nicht mehr möglich. ☐

5. Wird die Gefahr gesehen, dass die Parteien und Wählergruppen nicht ausreichend Kandidaten/-innen für die Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung finden?

☐ ja ☐ nein

ED 55**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Wie wir bereits im Eildienst Nr. 6 – ED 40 vom 30.04.2010 mitgeteilt haben ist das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze („Kleine HGO-Novelle“) vom 24.03.2010 nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl I S. 119) zum 07.04.2010 in Kraft getreten. Die Präambel in Satzungen sollte künftig wie folgt formuliert werden:

„Die Hessische Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) ...“

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg**Nr. 5 – ED 55 vom 28.05.2010**

ED 56

Satzungsmuster im Bereich der Feuerwehren

Mit Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18. November 2009 (GVBl. I, S. 423) sind Änderungen sowohl im Bereich der Muster-Feuerwehrsatzung als auch der entsprechenden Gebührensatzung zu verzeichnen. Auf die Neufassung des § 61 HBKG, die den Kostenersatz der Feuerwehren regelt, sei insbesondere hingewiesen.

Wie in den zurückliegenden Jahren wurde auch diesmal vereinbart, dass ein einheitlich abgestimmtes Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen erarbeitet werden soll. Erste Entwürfe für die Neufassung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung einschließlich einem Mustergebührenverzeichnis sind aktuell in der Beratung und Abstimmung. Um hier eine möglichst rechtssichere und rechtskonforme Lösung zu erarbeiten, ist eine Arbeitsgruppe der zuvor bezeichneten Organisation unter Einbindung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport installiert worden. Hierbei wird versucht ein einheitliches Satzungsmuster in den beiden Bereichen und eine Handreichung für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der umfangreichen Änderungen des Gesetzes und der komplexen Materie der Kalkulation der Feuerwehrgebühren (Fahrzeug- und Personalkosten) ist mit einer Präsentation der Neufassungen frühestens im ausgehenden Sommer bzw. Anfang Herbst dieses Jahres zu rechnen. Wir bitten insoweit um Verständnis, da neben den Abstimmungsprozessen auch ein möglichst rechtssicherer Vorschlag zur Neufassung des Mustergebührenverzeichnisses ausgearbeitet werden soll.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 5 – ED 56 vom 28.05.2010****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der **Stadt Bad Camberg**, Landkreis Limburg-Weilburg, 14.165 Einwohner, ist die Stelle der/ des

Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am 07.11.2010 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Camberg für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ggf. findet am 21.11.2010 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/ Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG in Verbindung mit § 23 KWO.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Donnerstag, 02. September 2010, 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter im Verwaltungsgebäude Am Amthof 15, 65520 Bad Camberg, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wird am 14.05.2010 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Camberg, Camberger Anzeiger, bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Stadt Bad Camberg
gez. Angermaier

Bei der **Stadt Battenberg (Eder)**, Landkreis Waldeck-Frankenberg, 5.500 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Leiters/Leiterin der Finanzabteilung

zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere

- Organisation des Geschäftsablaufs in der Kämmerei und Stadtkasse
- Haushaltsplanung und –abwicklung für Stadt und Zweckverband Schwimmbad
- Grundsatzangelegenheiten Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Finanzmanagement
- Beitragsabrechnungen
- Veranlagung der Gemeindesteuern
- Verbrauchsabrechnung Wasser-, Kanal- und Müllgebühren

Anforderungsprofil:

- Verw.-Betriebswirt/in oder Verw.-Fachwirt/in oder Betriebswirt/in mit Verwaltungserfahrung oder Verwaltungsfachangestellte/r im Finanzwesen
- Gute Kenntnisse und Erfahrung im doppelten Haushalts- und Kassenwesen
- Teamfähigkeit
- Führungskompetenz
- Belastbarkeit sowie persönliche und zeitliche Flexibilität
- Selbstständiges, eigenverantwortliches und sorgfältiges Arbeiten

Wir bieten

- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD
- Gleitende Arbeitszeiten
- Ein angenehmes Arbeitsumfeld und ein gutes Betriebsklima

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch teilbar ist.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskunft erteilt Herr Zissel, Telefon (06452) 9344-22.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **14. Juni 2010** an den

Magistrat der Stadt Battenberg (Eder)
- Personalabteilung -
Hauptstraße 58, 35088 Battenberg (Eder)